

A m t s b l a t t

des Landkreises Ebersberg



Nummer 19

Freitag, 22.09.2023

Herausgeber:
Landratsamt Ebersberg
Eichthalstraße 5
85560 Ebersberg

Telefon: 08092 823-0
Telefax: 08092 823-210

E-mail: poststelle@lra-ebe.de
Internet: www.lra-ebe.de

Inhaltsverzeichnis

- 80/BL Sitzung des ULV-Ausschusses am Dienstag, 26.09.2023, um 14 Uhr,
im Hermann-Beham-Saal
- 81/BL Sitzung des LSV-Ausschusses am Mittwoch, 04.10.2023, um 15 Uhr,
im Hermann-Beham-Saal
- 82/44 Neufassung der Verbandssatzung des Wasserbeschaffungsverbandes Eglharting,
Landkreis Ebersberg
- 83/44 Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung des Wasserbeschaffungsverbandes
Eglharting, Landkreis Ebersberg



80/BL

**Landkreis Ebersberg
ULV-Ausschuss****15. Wahlperiode 2020-2026
27. Sitzung des ULV-Ausschusses mit öffentlichem
und nichtöffentlichem Teil****Sitzung**Dienstag, 26.09.2023, um 14:00 Uhr
im Hermann-Beham-Saal

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- | | | |
|--------|--------------------------|--|
| TOP 1 | 14:00 -
14:05 | Fragen und Anregungen von Bürgerinnen und Bürgern |
| TOP 2 | 14:05 -
14:10 | Eröffnung der Sitzung; Feststellung der Anwesenheit, Entschuldigungen und Beschlussfähigkeit, ordnungsgemäße Ladung, Einwände zur Niederschrift und Genehmigung der Tagesordnung |
| TOP 3 | 14:10 -
14:40 | Kommunale Abfallwirtschaft; Haushalt 2024 ff |
| TOP 4 | 14:40 -
15:25 | Vorplanung Haushalt 2024 für das Teilbudget des ULV-Ausschusses und die Kommunale Abfallwirtschaft (KAW) |
| TOP 5 | 15:25 -
15:40 | Mitgliedschaft im Tourismus Oberbayern München e.V. (TOM):
Mitgliedschaftsbericht |
| TOP 6 | 15:40 -
16:00 | Regionalmanagement; Bericht B.A.U.M. Consult GmbH 2023 und Fortführung 2024 |
| TOP 7 | 16:00 -
16:20 | Beitritt des Landkreises zur Abteilung Internationale Bauausstellung der Europäischen Metropolregion München, (EMM IBA) |
| TOP 8 | 16:20 -
16:35 | Jahresbericht 2022; Kreishochbau und Liegenschaften |
| TOP 9 | 16:35 -
16:50 | MVV-Regionalbuslinien; Anpassung des Kostenrahmens zur Ausschreibung der Regionalbuslinien 445, 459 und 463 |
| TOP 10 | 16:50 -
17:05 | MVV-Regionalbuslinien; Entscheidung zur Antriebsform Neuausschreibung Regionalbuslinie 262 |
| TOP 11 | 17:05 -
17:10 | Bekanntgabe von Eilentscheidungen |
| TOP 12 | 17:10 -
17:15 | Informationen und Bekanntgaben |



TOP 13 17:15 - Bekanntgabe aus nichtöffentlicher Sitzung
17:20

TOP 14 17:20 - Anfragen
17:25

EAPL.0.14

81/BL

Landkreis Ebersberg
LSV-Ausschuss

15. Wahlperiode 2020-2026
26. Sitzung des LSV-Ausschusses mit öffentlichem
und nichtöffentlichem Teil

Sitzung

Mittwoch, 04.10.2023, um 15:00 Uhr
im Hermann-Beham-Saal

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

TOP 1 15:00 - Fragen und Anregungen von Bürgerinnen und Bürgern
15:05

TOP 2 15:05 - Eröffnung der Sitzung; Feststellung der Anwesenheit, Entschuldigungen und
15:10 Beschlussfähigkeit, ordnungsgemäße Ladung, Einwände zur Niederschrift und
Genehmigung der Tagesordnung

TOP 3 15:10 - Vorplanung Haushalt 2024 für das Teilbudget des LSV-Ausschusses
15:55

TOP 4 15:55 - Feuerwehr- und Katastrophenschutzbedarfsplan; Zwischenbericht 2023 und
16:15 Fortschreibung

TOP 5 16:15 - Prüfauftrag an die Verwaltung zum Bau von Zisternen bei landkreiseigenen
16:25 Gebäuden; Antrag der CSU-FDP-Fraktion vom 14.07.2023

TOP 6 16:25 - Sachstandsbericht zu den Baumaßnahmen;
16:45 a) Humboldt-Gymnasium Vaterstetten - Erweiterungsbau
b) Johann-Comenius-Schule Grafing - Süderweiterung
c) Dr.-Wintrich-Realschule Ebersberg - Sanierung Verwaltungstrakt
d) Dr.-Wintrich-Realschule Ebersberg - Sporthalle Umrüstung Lüftungsanlagen
e) Max-Mannheimer-Gymnasium Grafing - Neugestaltung Pausenhofbereich
Vorplatz

TOP 7 16:45 - Bekanntgabe von Eilentscheidungen
16:50



- TOP 8 **16:50** - Informationen und Bekanntgaben
 16:55
- TOP 9 **16:55** - Bekanntgabe aus nichtöffentlicher Sitzung
 17:00
- TOP 10 **17:00** - Anfragen
 17:05

EAPI. 0.14

82/44

Neufassung der Verbandssatzung des Wasserbeschaffungsverbandes Eglharting, Landkreis Ebersberg

Gemäß § 58 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578), Art. 2 des Bayer. Gesetzes zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes (BayAGWVG) vom 10.08.1994 (GVBl. S. 760), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24.07.2018 (GVBl. S. 608), und § 30 der Verbandssatzung des Wasserbeschaffungsverbandes Eglharting vom 01.10.1999 macht das Landratsamt Ebersberg für den Wasserbeschaffungsverband Eglharting die nachfolgende Neufassung der Verbandssatzung bekannt:



Wasserbeschaffungsverband
Eglharting

Marktgemeinde Kirchseeon

Landkreis Ebersberg

Verbandssatzung

Aufgrund des § 6 Absatz 1 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12.02.1991, BGBl. I S. 405, geändert durch Gesetz vom 15.05.2002, BGBl. I S. 1578, gibt sich der Wasserbeschaffungsverband Eglharting (nachfolgend „Verband“ genannt) mit Genehmigung des Landratsamtes Ebersberg vom 20.09.2023 Az. 44/863-2 Kirchseeon 2 / IV folgende Verbandssatzung (VS).



Inhaltsverzeichnis zur Verbandssatzung (VS)

§1 Name, Sitz, Rechtsstellung

I. Verbandsmitglieder, Aufgabe, Unternehmen

§2 Verbandsmitglieder

§3 Aufgabe

§4 Unternehmen, Verbandsgebiet

§5 Benutzung von Grundstücken für das Unternehmen

II. Verfassung

§6 Verbandsorgane

A. Die Verbandsversammlung

§7 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

§8 Aufgaben der Verbandsversammlung

§9 Einberufung der Verbandsversammlung

§10 Sitzung der Verbandsversammlung

§11 Niederschrift

§12 Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

B. Der Vorstand

§13 Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes

§14 Amtszeit, Entschädigung

§15 Aufgaben des Vorstandes

§16 Sitzungen des Vorstandes

§17 Beschlussfassung des Vorstandes

C. Der Vorstandsvorsteher

§18 Geschäfte des Vorstandsvorstehers

III. Haushalt, Beiträge

§19 Haushaltsplan

§20 Überschreiten des Haushaltsplanes

§21 Aufnahme und Tilgung von Darlehen

§22 Prüfung des Haushalts, Entlastung

§23 Beiträge

§24 Veranlagungsverfahren

§25 Folgen des Rückstandes

§26 Zwangsvollstreckung

IV. Besondere Vorschriften zur Verwaltung

§27 Bekanntmachung



§28 Änderung der Satzungen und der Aufgabe

V. Ordnungsgewalt, Rechtsbehelfe

§29 Ordnungsgewalt

§30 Zwang

§31 Rechtsbehelfe

VI. Aufsicht und Auflösung

§32 Staatliche Aufsicht

§33 Zustimmungspflichtige Geschäfte

§34 Auflösung

§35 Inkrafttreten



§ 1

Name, Sitz, Rechtsstellung

- (1) Der Verband führt den Namen „Wasserbeschaffungsverband Eglharting“.
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Eglharting, Marktgemeinde Kirchseeon, Landkreis Ebersberg.
- (3) Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinn des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 in der aktuellen Fassung und damit eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (4) Der Verband regelt seine Rechtsverhältnisse und die Rechtsbeziehungen zu den Verbandsmitgliedern durch diese Satzung, speziell die Abgabe von Wasser durch die „Wasserabgabesatzung“ und die zu leistenden Beiträge und Gebühren durch die „Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung“.

I. Abschnitt: Verbandsmitglieder, Aufgabe, Unternehmen

§ 2

Verbandsmitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind die jeweiligen Eigentümer oder Erbbauberechtigten der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Mitglieder).
- (2) Die Marktgemeinde Kirchseeon ist als Körperschaft des öffentlichen Rechts weiteres Mitglied des Verbandes.
- (3) Gemeinsame Eigentümer eines Grundstücks gelten als ein Mitglied. Die gemeinsamen Eigentümer haben einen bevollmächtigten Vertreter zu bestimmen, der sie gegenüber dem Verband vertritt. Entsprechendes gilt für Wohnungs- und Teileigentümer. Die Vertretung gilt insbesondere hinsichtlich § 12 Absatz 3 dieser Satzung (Stimmberechtigung).
- (4) Der Verband unterhält ein Mitgliederverzeichnis und hält es auf dem Laufenden. Es ist nicht Bestandteil der Satzung.
- (5) Über den Antrag zur Aufnahme in das Mitgliederverzeichnis entscheidet der Vorstand.

§ 3

Aufgabe

- (1) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder, er erfüllt seine Aufgabe ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.
- (2) Der Verband hat die Aufgabe, für die Mitglieder Trink- und Brauchwasser sowie Löschwasser zu beschaffen. Hierzu errichtet, betreibt und unterhält der Verband die erforderlichen Anlagen zur Gewinnung, Förderung, Fortleitung und Verteilung des Wassers. Dies beinhaltet auch die Beschaffung und Bereitstellung von Wasser für Notfälle bei stetigem Wasserfluss für die Marktgemeinde Kirchseeon.



§ 4

Unternehmen, Verbandsgebiet

- (1) Das Unternehmen besteht im Wesentlichen aus dem Wasserschutzgebiet im Rahmen der durch die Aufsichtsbehörde festgesetzten Schutzgebietsverordnung, der Zentralen Versorgungsanlage sowie dem Verteilungs-/Leitungs-System mit Haupt- und Versorgungsleitungen, ferner aus den der Erfüllung der Verbandsaufgabe dienenden Arbeiten, Maßnahmen und Handlungen.
- (2) Das Verbandsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet, wie es im Plan, der Bestandteil der Satzung ist, rot markiert dargestellt ist. Es umfasst im Wesentlichen Teile von Eglharting, die Orte Riedering und Ilching sowie Neukirchen.

§ 5

Benutzung von Grundstücken für das Unternehmen

- (1) Der Verband ist berechtigt, die zum Verband gehörenden Grundstücke zum Durchleiten von Wasser (durch Haupt- und Versorgungsleitungen und die mit solchen Leitungen verbundenen technischen Einrichtungen) in Anspruch zu nehmen, soweit das zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlich ist. Entstehen durch die Benutzung eines Grundstückes dem dulddenden Mitglied unmittelbare Vermögensnachteile, kann vom Verband ein Ausgleich verlangt werden, der unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und des betroffenen Mitglieds zu bestimmen ist.
- (2) Der Eigentümer eines gemäß Absatz 1 durch den Verband in Anspruch genommenen Grundstücks kann die Umverlegung der Leitungen und Einrichtungen im Grundstück verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle aufgrund wesentlich geänderter Umstände für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Umverlegung hat der Verband zu tragen.

II. Abschnitt: Verfassung

§ 6

Verbandsorgane

Die Organe des Verbandes sind:

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsvorstand.

A. Die Verbandsversammlung

§ 7



Zusammensetzung der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung besteht aus den in §2 Absätze 1 und 2 genannten Mitgliedern.

§ 8

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung berät und beschließt über alle Verbandsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
4. Festsetzung des Haushaltsplans sowie von Nachtragshaushaltsplänen,
5. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplans,
6. Entlastung des Vorstandes,
7. Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder
8. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband
9. Wahl von zwei Kassenprüfern aus der Mitte der Verbandsmitglieder
10. Beratung und Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, die der Versammlung vom Vorstand vorgelegt werden.

§ 9

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsteher, bei Verhinderung sein Stellvertreter, lädt die Verbandsmitglieder schriftlich zu den Versammlungen ein. Die Einladung muss Tagesordnung, Tagungsort und Tagungszeit sowie einen Hinweis zur Einreichungsfrist für Beschlussanträge nach §12 Absatz 5 enthalten.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsteher die Frist verkürzen, in der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (3) Die Verbandsversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder beantragt oder die Aufsichtsbehörde unter Angabe der Gründe es verlangt.
- (4) Der Verbandsvorsteher lädt ferner die Mitglieder des Verbandsvorstandes und die Aufsichtsbehörde ein.



§ 10

Sitzung der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsteher, bei Verhinderung sein Stellvertreter, bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und führt in ihr den Vorsitz. Er hat Stimmrecht, wenn er Verbandsmitglied ist.
- (2) Zu Beginn der Sitzung ist ein Verzeichnis der erschienenen Verbandsmitglieder aufzustellen.
- (3) Der Verbandsvorsteher unterrichtet die Verbandsversammlung über die Angelegenheiten des Verbandes. Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Auskunft über die Angelegenheiten des Verbandes zu geben, die mit dem Verhandlungsgegenstand im Zusammenhang stehen.
- (4) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde ist befugt, in der Sitzung das Wort zu ergreifen. Er haben kein Stimmrecht.
- (5) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind grundsätzlich nicht öffentlich. Pressevertretern und Gästen kann die Teilnahme vom Verbandsvorsteher gestattet werden, sofern die Verbandsversammlung keine Einwände dagegen erhebt.

§ 11

Niederschrift

- (1) Über den Verlauf der Sitzung der Verbandsversammlung ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen. Als Schriftführer kann ein Verbandsmitglied, wenn dieses zustimmt, zugezogen werden.
- (2) In der Niederschrift sind Gegenstand, Ort und Tag der Versammlung, die Anzahl der anwesenden Verbandsmitglieder, Art und Ergebnis der Abstimmungen, ferner die Beschlüsse und Wahlergebnisse festzuhalten.
- (3) Die Niederschrift ist vom 1. Verbandsvorsteher, bei Verhinderung von seinem Stellvertreter, und vom Schriftführer zu unterschreiben. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übermitteln.
- (4) Die Niederschrift ist der Verbandsversammlung bei der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 12

Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Verbandsmitglieder beschlussfähig, wenn in der Ladung darauf hingewiesen und ordnungsgemäß geladen wurde.
- (2) Die Verbandsversammlung beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Verbandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Es wird offen abgestimmt.



- (3) Stimmberechtigt sind nur Verbandsmitglieder. Jedes Verbandsmitglied hat eine Stimme ohne Rücksicht auf die Zahl seiner im Mitgliederverzeichnis eingetragenen Grundstücke. Jedes Verbandsmitglied hat das Recht, selbst oder durch einen bevollmächtigten Vertreter mitzustimmen. Der bevollmächtigte Vertreter kann jedoch nur ein Mitglied vertreten und deshalb, sofern er selbst Verbandsmitglied ist, höchstens zwei Stimmen auf sich vereinigen; die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen.
- (4) Für Beschlüsse über die Auflösung oder Umgestaltung des Verbandes ist unbeschadet der Absätze 1 und 2 die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Verbandsmitglieder und eine Zweidrittelmehrheit der vertretenen Stimmen erforderlich. Ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Verbandsmitglieder kann mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Verbandsmitglieder hierüber beschlossen werden, wenn wegen Beschlussunfähigkeit innerhalb 4 Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Beratungsgegenstand geladen wird. Auf diese Folge ist in der zweiten Ladung hinzuweisen.
- (5) Anträge von Verbandsmitgliedern, die in der Versammlung beschlussmäßig behandelt werden sollen, müssen mindestens eine Woche vor Versammlungstermin schriftlich beim Verbandsvorsteher eingereicht werden. Dringlichkeitsanträge können unabhängig von einer Einreichungsfrist beschlussmäßig behandelt werden, wenn die Versammlung nach Absatz 1 beschlussfähig ist und die Mehrheit der anwesenden Mitglieder zustimmt und diese Anträge nicht Aufgaben der Verbandsversammlung nach § 8 dieser Satzung betreffen.
- (6) Für Wahlen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Die Wahlhandlung ist grundsätzlich schriftlich durchzuführen; sie kann auch in offener Abstimmung durchgeführt werden, sofern die Mehrheit der anwesenden Verbandsmitglieder dafür stimmt und das sofort verkündete Wahlergebnis von niemand sofort in Zweifel gezogen wird.
- (7) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen, gültigen Stimmen der anwesenden Verbandsmitglieder erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.

B. Der Verbandsvorstand

§ 13

Der Verbandsvorstand

- (1) Der Verbandsvorstand besteht aus dem Vorsitzenden (Verbandsvorsteher), dem stellvertretenden Vorsitzenden (stellvertretender Verbandsvorsteher), dem Kassier, dem Schriftführer und fünf Verbandsmitgliedern als Beisitzer.
- (2) Der Verbandsvorstand wird durch die Verbandsversammlung gemäß §12 Absätze 6 und 7 dieser Satzung gewählt. Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.



§ 14

Amtszeit, Entschädigung

- (1) Das Amt des Vorstandsvorstandes beginnt mit dem Tag der Wahl. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, muss für den Rest der Amtszeit in der nächsten Verbandsversammlung Ersatz gewählt werden.
- (3) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Bare Auslagen werden ihnen ersetzt. Durch Vorstandsbeschluss kann dem Vorstandsvorsitzenden, dem Kassier und dem Schriftführer eine Aufwandsentschädigung zugesprochen werden, deren Höhe vom Vorstandsvorstand festgelegt und der Aufsichtsbehörde zur Zustimmung vorgelegt wird. Die betroffenen Vorstandsmitglieder sind bei der jeweiligen Beschlussfassung nicht stimmberechtigt.

§ 15

Aufgaben des Vorstandsvorstandes

- (1) Der Vorstandsvorstand berät und beschließt über alle Verbandsangelegenheiten, die nicht durch das Wasserverbandsgesetz oder die Satzung der Verbandsversammlung oder dem Vorstandsvorsteher vorbehalten sind.

Aufgaben des Vorstandsvorstandes sind insbesondere:

1. Mitwirkung bei Satzungsänderungen,
 2. Mitwirkung bei der Änderung der Verbandsaufgabe,
 3. Entscheidung über die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder,
 4. Beschlüsse über Benutzung von Grundstücken für das Unternehmen,
 5. Erlass der für die Durchführung der Verbandsaufgabe und der für die Unterhaltung und Benutzung der Verbandsanlagen erforderlichen Anordnungen,
 6. Entscheidung in Rechtsbehelfsverfahren und über die Anwendung von Zwangsmitteln,
 7. Entscheidung über Bestellung und Entlassung der Bediensteten des Verbandes,
 8. Allgemeine Aufsicht über die Verbandsanlagen, die Verbandsarbeiten und die Bediensteten des Verbandes,
 9. Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
 10. Aufstellung der Haushaltsrechnung,
 11. Entscheidung über die Aufnahme von Darlehen und Krediten,
 12. Entscheidung über sonstige Rechtsgeschäfte, die eine Verpflichtung oder Verfügung zu Lasten des Verbandes im Wert von mehr als 5.000 € beinhalten.
- (2) Der Vorstandsvorstand ist ferner zuständig für alle Angelegenheiten, die ihn durch Einzelbeschluss der Verbandsversammlung übertragen werden.



§ 16

Sitzungen des Vorstandsvorstandes

- (1) Der Vorstandsvorsteher, bei Verhinderung sein Stellvertreter, beruft den Vorstandsvorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr schriftlich, mit mindestens einwöchiger Frist, zur Sitzung ein und teilt gleichzeitig die Tagesordnung mit. Außerdem muss der Vorstandsvorsteher auf Verlangen von drei Vorstandsmitgliedern eine Sitzung des Vorstandsvorstandes einberufen. In dringenden Fällen kann der Vorstandsvorsteher die Frist abkürzen; in der Ladung ist auf die Dringlichkeit hinzuweisen. Die Aufsichtsbehörde kann den Vorstandsvorstand zur Sitzung einberufen; sie kann für sich die Leitung ohne Stimmrecht beanspruchen.
- (2) Zu Vorstandssitzungen kann die Aufsichtsbehörde eingeladen werden; Absatz 1 gilt entsprechend.
- (3) Über die Sitzungen des Vorstandes hat der Schriftführer Niederschriften anzufertigen, die Tag und Ort der Sitzungen, die Namen der anwesenden Vorstandsmitglieder, die behandelten Beratungsgegenstände und Abstimmungsergebnisse enthalten müssen. Je eine Ausfertigung ist sämtlichen Vorstandsmitgliedern zuzustellen. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von sieben Tagen nach Zustellung entsprechende Einwendungen bei der Geschäftsstelle des Verbandes erhoben werden.

§ 17

Beschlussfassung des Vorstandsvorstandes

- (1) Der Vorstandsvorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen ist und die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er kann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Vorstandsmitglieder beschließen, wenn in einer wiederholten Ladung mitgeteilt worden ist, dass ungeachtet der Zahl der anwesenden Vorstandsmitglieder Beschlüsse gefasst werden können. Ist die Form oder die Frist der Ladung nicht gewahrt, so ist der Vorstand nur beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (2) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst sind.
- (3) Der Vorstandsvorstand beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorstandsvorstehers den Ausschlag.
- (4) Die Beschlüsse sind in das Beschlussbuch einzutragen. Jede Eintragung ist vom Vorstandsvorsteher und vom Schriftführer zu unterschreiben.

§ 18

Geschäfte des Vorstandsvorstehers

- (1) Der Vorstandsvorsteher erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten des Verbandes, für die weder die Verbandsversammlung noch der Vorstandsvorstand zuständig sind. Zu den Aufgaben des Vorstandsvorstehers gehören insbesondere:
 1. Gerichtliche und außergerichtliche Vertretung, des Verbandes,



2. Vorsitz im Verbandsvorstand und in der Verbandsversammlung,
 3. Vorbereitung der Beratungsgegenstände und Vollzug der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstandes,
 4. Unmittelbare Aufsicht über die Verbandsanlagen, die Verbandsarbeiten und die Dienstkräfte des Verbandes,
 5. Aufsicht über die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben des Verbandes,
 6. Entscheidung über Verpflichtungen und Rechtsgeschäfte für den Verband bis zu 5.000 €.
- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Verbandsvorsteher und seinem Vertreter oder von einem dieser beiden und einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet sind.

III. Abschnitt: Haushalt, Beiträge

§ 19

Haushaltsplan

- (1) Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Verbandsversammlung setzt in der Regel für jedes Jahr, maximal für 2 Jahre, den Haushaltsplan des Verbandes und nach Bedarf Nachträge dazu fest. Der Verbandsvorstand stellt den Haushaltsplan so rechtzeitig auf, dass die Verbandsversammlung vor Beginn des Haushaltsjahres über ihn beschließen kann. Der festgesetzte Haushaltsplan und die Nachträge werden der Aufsichtsbehörde mitgeteilt.
- (3) Der Haushaltsplan enthält alle voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben des Verbandes. Der durch Beschluss der Verbandsversammlung festgesetzte Haushaltsplan ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.

§ 20

Überschreiten des Haushaltsplanes

- (1) Der Verbandsvorsteher kann Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, leisten, wenn der Verband dazu verpflichtet ist, ein Aufschub erheblichen Nachteil bringen würde und die Entscheidung der Verbandsversammlung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. Er darf Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, für die ausreichende Mittel nicht vorhanden sind, nur bei unabweisbarem Bedürfnis treffen. Er kann die erforderlichen Beiträge von den Mitgliedern des Verbandes einziehen lassen.
- (2) War die Verbandsversammlung mit der Angelegenheit noch nicht befasst, so beruft der Verbandsvorsteher sie zur Festsetzung eines Nachtrags zum Haushaltsplan unverzüglich ein.



§ 21

Aufnahme und Tilgung von Darlehen

- (1) Der Verband ist berechtigt, außerordentliche Ausgaben durch Darlehen zu decken.
- (2) Zur Aufnahme von Darlehen in einer Höhe über 100.000 € bedarf der Verband der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.
- (3) Zur Tilgung der Darlehen sind Tilgungspläne aufzustellen. Daraus sich ergebende Tilgungsbeträge sind in den ordentlichen Haushaltsplan einzusetzen. Für langfristige Darlehen sind mindestens die nach dem Darlehensvertrag erforderlichen Beträge im Tilgungsplan aufzunehmen und im Haushaltsplan einzusetzen.

§ 22

Prüfung des Haushalts, Entlastung

- (1) Der Vorstand stellt die Jahresrechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Haushaltsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf und gibt sie in der ersten Hälfte des folgenden Haushaltsjahres mit allen Unterlagen zur Prüfung an die Kassenprüfer.
- (2) Der Vorstand gibt dem Kassenprüfer den Auftrag,
 1. zu prüfen:
 - a) ob nach der Jahresrechnung der Haushaltsplan eingehalten ist,
 - b) ob die einzelnen Einnahme- und Ausgabebeträge der Jahresrechnung ordnungsgemäß, insbesondere durch Belege, nachgewiesen sind,
 - c) ob diese Rechnungsbeträge mit dem Wasserverbandsgesetz, den Satzungen und den sonstigen Vorschriften im Einklang stehen;
 2. das Ergebnis der Prüfung (Prüfungsbericht) an den Vorstand und die Aufsichtsbehörde zu geben.
- (3) Der Vorstand legt die Jahresrechnung und den Prüfungsbericht der Versammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

§ 23

Beiträge

- (1) Die Vereinsmitglieder haben dem Verband einmalige Beiträge und laufende Beiträge (Gebühren) zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Einzelheiten regelt die Beitrags- und Gebührensatzung.
- (2) Den einmalig zu entrichtenden Beitrag erhebt der Verband zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung oder Erneuerung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage des Verbandes, soweit der daraus entstehende Finanzbedarf nicht durch Darlehen, Zuschüsse oder Sonderbeiträge abgedeckt ist. Die laufenden Gebühren erhebt der Verband zur Deckung seines Aufwandes für den Betrieb und die Instandhaltung der Verbandsanlagen, die Vereinsverwaltung und den Kapitalsdienst



- (3) Ein ausgeschiedenes Verbandsmitglied haftet dem Verband für die während der Dauer seiner Mitgliedschaft fälligen Beiträge und Gebühren persönlich weiter. Die öffentliche Last erlischt nicht, solange die persönliche Schuld besteht.

§ 24

Veranlagungsverfahren

Der Verband veranlagt die Verbandsmitglieder entsprechend ihrem Beitragsverhältnis und den Beschlüssen der Verbandsversammlung durch schriftlichen Veranlagungsbescheid zu den Beiträgen; der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 25

Folgen des Rückstandes

Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu entrichten. Die Höhe des Säumniszuschlages wird vom Vorstand allgemein beschlossen.

§ 26

Zwangsvollstreckung

Die auf dem Wasserverbandsgesetz oder den Verbandssatzungen beruhenden Anordnungen und Forderungen des Verbandes werden im Wege des Verwaltungsvollstreckungsverfahrens vollstreckt. Das Verfahren richtet sich nach dem Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz.

IV. Abschnitt: Besondere Vorschriften zur Verwaltung

§ 27

Bekanntmachung

- (1) Die Satzungen sowie Satzungsänderungen und andere Rechtsetzungsakte der Aufsichtsbehörde werden im Amtsblatt des Landratsamtes Ebersberg, andere für die Öffentlichkeit bestimmte Mitteilungen des Verbandes werden in ortsüblicher Weise der Marktgemeinde Kirchseeon bekanntgemacht.
- (2) Sonstige, nur für die Verbandsmitglieder bestimmte Bekanntmachungen, werden diesen schriftlich mitgeteilt.
- (3) Für die Bekanntmachung längerer Mitteilungen genügt die Bekanntmachung der Stelle, an der die Urkunde eingesehen werden kann.



§ 28

Änderung der Satzungen und der Aufgabe

- (1) Für Beschlüsse zur Änderung der Satzungen genügt die Mehrheit der anwesenden Stimmen der Verbandsversammlung. Der Beschluss über die Änderung der Aufgabe des Verbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.
- (2) Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Sie ist von der Aufsichtsbehörde öffentlich bekanntzumachen und tritt mit der Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt festgelegt ist.

V. Abschnitt: Ordnungsgewalt, Rechtsbehelfe

§ 29

Ordnungsgewalt

Die Mitglieder des Verbandes haben die auf dem Wasserverbandsgesetz oder den Satzungen beruhenden Anordnungen des Verbandsvorstehers, insbesondere die Anordnungen zum Schutz des Verbandsunternehmens, zu befolgen.

§ 30

Zwang

Die Anordnungen des Verbandsvorstehers werden auf Antrag des Verbandsvorstehers nach dem Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz durch die Aufsichtsbehörde vollstreckt.

§ 31

Rechtsbehelfe

Gegen Verwaltungsakte des Verbandes sind die nach der Verwaltungsgerichtsordnung zulässigen Rechtsbehelfe gegeben.

VI. Abschnitt: Aufsicht

§ 32

Staatliche Aufsicht

Der Verband steht unter der Aufsicht des Landratsamtes Ebersberg in Ebersberg.



§ 33

Zustimmungspflichtige Geschäfte

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde:
 1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 2. zur Aufnahme von Darlehen in einer Höhe über 100.000 €,
 3. zur Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
 4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- (2) Die Zustimmung ist auch für Rechtsgeschäfte erforderlich, die einem der in Absatz 1 genannten Geschäfte wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Zur Aufnahme von Kassenkredit genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.

§ 34

Auflösung

- (1) Für den Fall der Auflösung des Verbandes beschließt die Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit über die Verwendung des nach vollständiger Abwicklung verbleibenden Verbandsvermögens. Der Beschluss bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (2) Im Übrigen gelten für die Auflösung und ihre Rechtsfolgen die §§ 62 ff WVG.

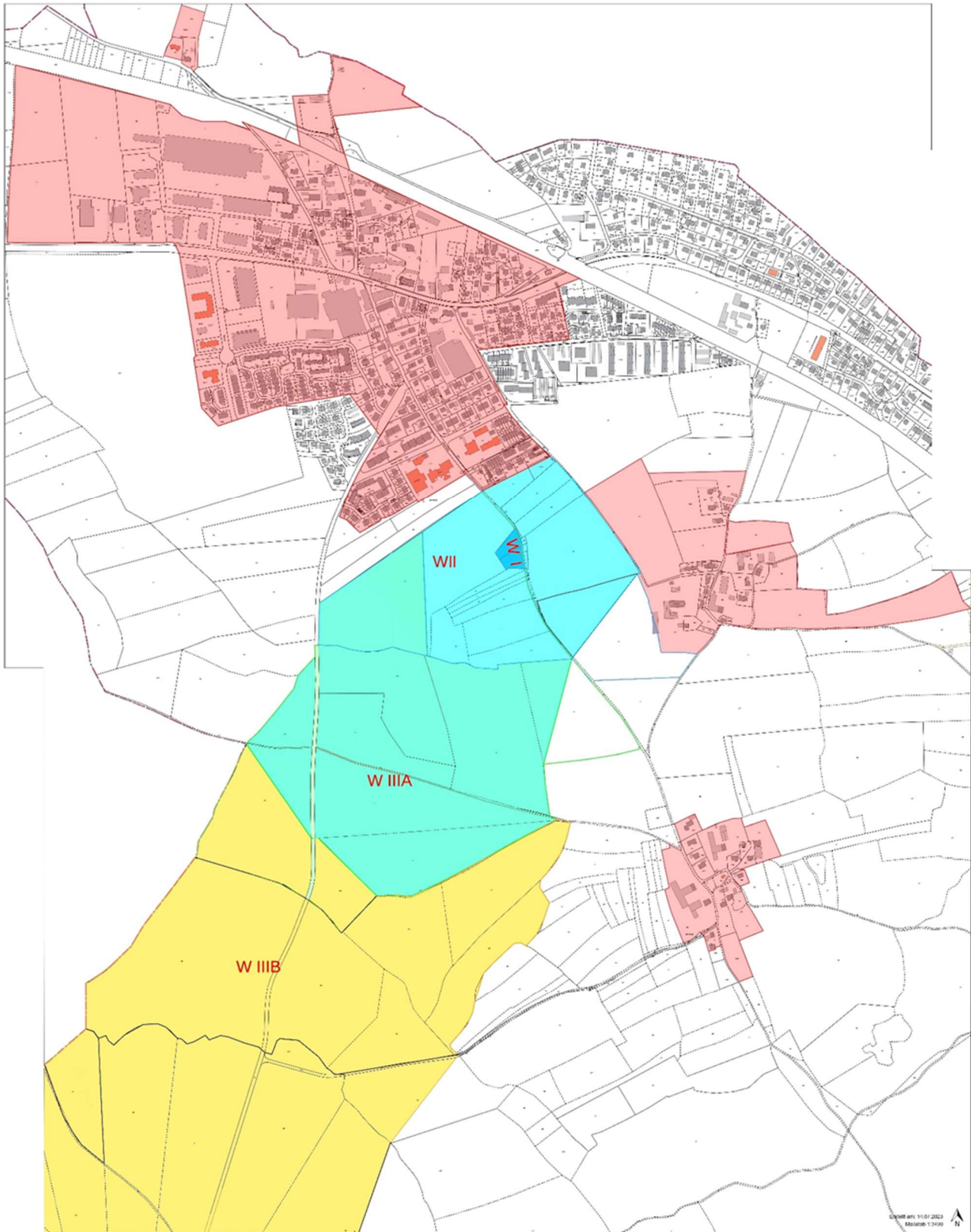
§ 35

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.10.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.10.1999 außer Kraft.

Eglharting, den 20.09.2023
Wasserbeschaffungsverband Eglharting

gez.
Jacob Märzluft
Verbandsvorsteher





83/44

Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung des Wasserbeschaffungsverbandes Eglharting, Landkreis Ebersberg

Gemäß § 58 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578), Art. 2 des Bayer. Gesetzes zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes (BayAGWVG) vom 10.08.1994 (GVBl. S. 760), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2018 (GVBl. S. 608), und § 30 der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Eglharting vom 01.10.1999 macht das Landratsamt Ebersberg für den Wasserbeschaffungsverband Eglharting die nachfolgende Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung vom 03.04.2014, zuletzt geändert mit Verordnung vom 24.04.2018, bekannt:

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung des Wasserbeschaffungsverbandes Eglharting

vom 20.09.2023

Auf Grund von §§ 6 Abs. 1 und 58 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578), wird die Beitrags- und Gebührensatzung des Wasserbeschaffungsverbandes Eglharting mit Genehmigung des Landratsamtes Ebersberg vom 20.09.2023 wie folgt geändert:

§ 1

§ 9 Abs. 4 der Beitrags- und Gebührensatzung erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr beträgt 1,30 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.10.2023 in Kraft.

Eglharting, den 20.09.2023
Wasserbeschaffungsverband Eglharting

gez.
Jacob Märzluft
Verbandsvorsteher